

406. Ankauf des Stadlergutes. Der Regierungsrat beschließt:

I. Der Entwurf der Baudirektion für einen Antrag des Regierungsrates nebst Weisung betreffend Ankauf des Stadlergutes wird durchberaten und an den Kantonsrat weitergeleitet (Amtsblatt, Textteil, Seite 306—308) mit folgendem Schreiben an den Präsidenten des Kantonsrates:

Wir haben am 17. Februar 1911 einen Vertrag über den Ankauf der Liegenschaft Kat.-Nr. 9 „im Berg“, Zürich I, von Frau Wilhelmine Stadler-Vogel genehmigt. Die Bedingungen, die wir an die Genehmigung knüpften, sind nun von der Verkäuferin anerkannt worden. Die Verkäuferin hat aber anderseits ihre Unterschrift an die Bedingung geknüpft, daß die Kaufsumme vom 1. April 1911 an zu 4^o/_o zu verzinsen sei, falls die Fertigung nicht vorher stattfinden könne. Wir gestatten uns, Sie zu ersuchen, den Vertrag und die dazu gehörenden Akten möglichst rasch behandeln zu lassen und dieselben vielleicht zu diesem Zwecke der Kommission für die Prüfung der Staatsrechnung zu überweisen, damit diese die Vorlage prüfen und dem Kantonsrate so rasch als möglich ihren Antrag stellen kann. Die Akten legen wir unserem Schreiben bei.

II. Mitteilung an die Baudirektion.